



September
2018

informativ - innovativ - kritisch

Der Einrichtungsbegriff nach § 1a MAVO

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

§ 1a MAVO beinhaltet ein Regel-Ausnahme-Prinzip. Die Bildung von Mitarbeitervertretungen ist gemäß § 1a Abs. 1 MAVO grundsätzlich Pflicht. Dabei gilt das Grundprinzip „eine Einrichtung – eine Mitarbeitervertretung“. Anknüpfungspunkt ist also die Einrichtung.

Einrichtung

Die ständige Rechtsprechung des KAGH legt nahe, den Einrichtungsbegriff mit dem Betriebsbegriff gleichzusetzen. Der wiederum ist durch die allgemeine Rechtsprechung klar definiert: Entscheidendes Kriterium für das Vorhandensein eines Betriebs ist der einheitliche und eigenständige Leitungsapparat neben den sachlichen und personellen Betriebsmitteln, dem Betriebszweck und dem kontinuierlichen Verfolgen dieses Zwecks. Am Leitungsapparat lässt sich ablesen, ob von einem eigenständigen Betrieb gesprochen werden kann. Die räumliche Einheit ist dagegen nicht entscheidend. Einzelne unselbstständig geführte Betriebsstätten ergeben erst zusammengenommen einen Betrieb

Die Frage, was eine Einrichtung (gemäß § 1a Abs. 1 MAVO) ist, entscheidet sich also nach den o.g. Kriterien. Der Rechtsträger kann allerdings auch einen anderen Einrichtungszuschnitt wählen, indem er entscheidet, „was als Einrichtung gilt“ (gemäß § 1a Abs. 2). Nach neuer MAVO-Regelung bedarf er dazu allerdings der Zustimmung der MAV. Eine erfolgreiche Zustimmungsverweigerung ist jedoch nur möglich, „wenn die Regelung missbräuchlich ist“ (§ 36 Abs. 1 Nr. 13 MAVO). Da der Weg zur Einigungsstelle ausgeschlossen ist, muss der Rechtsträger im Streitfall die Zulässigkeit seiner Regelung vor Gericht darlegen und beweisen. Zuständig ist das Kirchliche Arbeitsgericht (KAG).

Rechtsmissbrauch

Doch wann erfolgt eine solche Regelung missbräuchlich?

- Entscheidend ist, ob die Abweichung von den genannten Kriterien, die einen Betrieb oder eine Einrichtung normalerweise ausmachen, genügend begründet ist.
- Hinzu kommt, dass eine solche Organisationsentscheidung die ordnungsgemäße MAV-Arbeit nicht übermäßig erschweren oder unmöglich machen darf. Die Einrichtung darf z.B. räumlich so weit gefasst sein, dass die MA aufgrund der Entfernungen keine Berührung mehr untereinander haben und nur unter erschwerten Bedingungen Kontakt mit der MAV aufnehmen können. (KAGH, 28.11.2014 M 8/2014).
- Ein Missbrauch liegt jedenfalls nahe, wenn der neue Einrichtungszuschnitt die Bildung einer funktionsfähigen MAV tatsächlich unmöglich macht. (KAGH, 20.2.2015 (M 11/2014))

Der Vorstand
der DiAG im
Erzbistum
Paderborn
informiert

Stichwort: Betrieb

§3 BetrVG (Auszug)

- (1) Durch Tarifvertrag können bestimmt werden:
- für Unternehmen mit mehreren Betrieben
 - die Bildung eines unternehmens-einheitlichen Betriebsrats oder
 - die Zusammenfassung von Betrieben, wenn dies die Bildung von Betriebsräten erleichtert oder einer sachgerechten Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmer dient;
 - für Unternehmen und Konzerne, soweit sie nach produkt- oder projektbezogenen Geschäftsbereichen (Sparten) organisiert sind und die Leitung der Sparte auch Entscheidungen in beteiligungspflichtigen Angelegenheiten trifft, die Bildung von Betriebsräten in den Sparten (Spartenbetriebsräte), wenn dies der sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsrats dient;
- (2) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 keine tarifliche Regelung und gilt auch kein anderer Tarifvertrag, kann die Regelung durch Betriebsvereinbarung getroffen werden.

Geschäftsstelle der DiAG MAV im Erzbistum Paderborn

Leostr. 9
33098 Paderborn
Tel.: 05251 8729074
Fax: 05251 8716480
Mail: diag.mav@erzbistum-paderborn.de

Der Verdacht eines Rechtsmissbrauchs liegt auch dann nahe,

- wenn es beim neuen Zuschnitt der Einrichtung(en) darum geht, dass MAV-Freistellungen (ab 300 Wahlberechtigten) entfallen,
- oder wenn in mehreren Einrichtungsteilen eigenständige Leitungen bestehen bleiben, es aber nur noch eine MAV für die übergreifend definierte Einrichtung gibt.

Handlungsschritte der MAV

Die MAV kann in drei Schritten auf die DG-Entscheidung zur Frage, welcher Bereich als eine Einrichtung gelten soll, einwirken:

- Bevor die Entscheidung fällt, muss ein ordentliches Zustimmungsverfahren stattfinden (§ 36 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 33 MAVO). Die MAV kann Einwendungen erheben, wenn sie die Regelung als missbräuchlich ansieht. Adressat der MAV-Einwendungen und Verhandlungspartner ist der DG.
- Kommt es dabei nicht zu einer Einigung und will die MAV bei ihren Einwendungen bleiben, teilt sie dies der DG-Seite innerhalb von drei Tagen nach Abschluss der Verhandlungen mit.
- Will der DG seine Organisationsentscheidung auch dann noch umsetzen, muss er das KAG anrufen. Dieses entscheidet, ob es sich um eine rechtsmissbräuchliche Regelung handelt oder nicht.

Wird den MAV-Einwendungen im Einzelfall nicht Rechnung getragen, obwohl sie deutlich aufzeigen, dass die geplante neue Organisation nur einseitig DG-Interessen dient, eine geordnete MAV-Arbeit aber erschwert oder unmöglich macht, liegt der Verdacht des Rechtsmissbrauchs nahe. Es empfiehlt sich in solchen Fällen, auf der eigenen Zustimmungsverweigerung zu beharren und dem Gang des DG zum KAG gelassen entgegensehen.

Standpunkt

Auch nach der Novellierung von 2017 bleibt § 1a Abs. 2 MAVO ein gravierender Schwachpunkt der MAVO. Ein Zustimmungsrecht, das auf die bloße Missbrauchskontrolle beschränkt bleibt, genügt keineswegs, um die Interessen der MA und der MAVen genügend zur Geltung zu bringen. Dringend erforderlich ist aber eine Regelung, die angelehnt ist an § 3 BetrVG. Mit der jetzigen Regelung wird weiterhin die vertrauensvolle Zusammenarbeit an entscheidender Stelle untergraben. Auf Dauer wird das kaum haltbar sein.

Herzliche Grüße
Ihr Vorstand der DiAG

**Weitere Informationen auf
www.diag-mav.pb.de**

MAVen
bewegen

jedes Mal
ein Stückchen mehr!